

Satzung

der

**Fachgruppe
Arbeitsschutz / Umweltschutz
Im BTB NRW**

Gewerkschaft Technik
und Naturwissenschaft
im DBB beamtenbund
und tarifunion
NORDRHEIN-WESTFALEN
Fachgruppe Arbeitsschutz / Umweltschutz

The logo for BTB (Berufliche Tarifgemeinschaft) consists of three horizontal blue bars of varying lengths stacked vertically. To the right of these bars, the letters 'BTB' are written in a bold, blue, sans-serif font.

Ausführung: 22. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beiträge
- § 6 Ehrenmitgliedschaft und Vorsitz
- § 7 Gliederung der FAU in Bezirksgruppen
- § 8 Organe der FAU
- § 9 Vertretertag
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Fachgruppenvorstand
- § 12 Arbeitskreise
- § 13 Fachgruppenleitung
- § 14 Haushalts- und Kassenwesen
- § 15 Beschlüsse
- § 16 Satzungsänderung
- § 17 Auflösung der FAU / Strukturelle Veränderungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Fachgruppe führt den Namen: Fachgruppe „Arbeitsschutz / Umweltschutz“ im weiteren FAU genannt.
- (2) Die Fachgruppe ist eine Unterorganisation der „BTB – Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb – beamtenbund und tarifunion in Nordrhein Westfalen“ im weiteren BTB NRW genannt.
- (3) Der Sitz der FAU ist der Wohnort des/r jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Die FAU bezweckt den gewerkschaftlichen Zusammenschluss der in den Bereichen Arbeitsschutz und Umweltschutz tätigen Beschäftigten und Versorgungs- / Rentenempfängern/innen der öffentlichen Verwaltung auf berufsständischer Grundlage.
- (2) Die FAU sieht ihre Aufgabe in der Wahrnehmung der berufsständisch orientierten und mit gewerkschaftlichen Mitteln durchzusetzenden Interessen seiner Mitglieder. Sie will insbesondere einen Beitrag dazu leisten, dass den in den Bereichen Arbeitsschutz und Umweltschutz der öffentlichen Verwaltung Tätigen eine gerechte Wertung zuteil wird. Dabei vertritt sie alle Interessen der in diesen Bereichen Beschäftigten.
- (3) Die FAU bekennt sich zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Grundgesetzes. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Der FAU ist freigestellt, sich übergebietlichen Zusammenschlüssen ihrer speziellen Fachrichtung anzuschließen, solange die Ziele dieser Vereinigung mit denen des BTB und des Deutschen Beamtenbundes vereinbar sind. Diesbezügliche Aktivitäten sind mit dem Landesvorstand des BTB NRW abzustimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FAU ist an die Mitgliedschaft im BTB NRW gebunden.
- (2) Mitglieder können werden:

- alle Beschäftigten, die in Nordrhein-Westfalen in den Fachaufgaben des Arbeitsschutzes oder Umweltschutzes bei
 - den Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - den Körperschaften, den Anstalten und Stiftungen die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen,
 - den Eigenbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - den Kommunen, sowie Gemeindeverbänden und sonstigen Kommunalverbänden,
 - den Dienststellen des Bundes und
 - den Unternehmen in privater Rechtsform, sofern sie der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen, tätig sind
- b) Versorgungs- und Rentenempfänger/innen, die in den unter Ziffer a) genannten Bereichen tätig waren;
sowie deren Ehepartner und Hinterbliebene.
- (3) Über die Mitgliedschaft von Beschäftigten über die in Absatz 1 genannten Institutionen hinaus entscheidet der Fachgruppenvorstand in Abstimmung mit dem BTB NRW.
- (4) Die Mitgliedschaft in der FAU erlischt durch Austritt, Ausschluss oder im Falle des Todes.
- (5) Der Austritt aus der FAU ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich der Fachgruppenleitung über die Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied sich fachgruppenschädigend verhält, der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet.
Der Ausschluss ist ebenfalls zulässig bei Beitragsrückstand für sechs Monate
Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich bei der Fachgruppenleitung über die Geschäftsstelle zu stellen. Über den Ausschluss entscheidet die Fachgruppenleitung mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich durch eingeschriebenen Brief Einspruch eingelegt werden, über den der Fachgruppenvorstand endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes in der FAU.
- (7) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die FAU. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils am Vermögen der FAU. Die Anwendung der §§ 738-740 BGB wird ausgeschlossen.

- (8) Über den Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes der FAU erfolgt eine Information an den BTB NRW.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf tatkräftige Unterstützung durch die FAU im Sinne des § 2.
- (2) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der FAU als verbindlich an. Sie verpflichten sich, tatkräftig an der Erreichung der Ziele der FAU mitzuarbeiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemäß § 5 festgelegten Beiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.
- (4) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, wird von der Landesleitung des BTB NRW festgestellt, die das Mitglied entsprechend informiert.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der vom dbb nrw beamtenbund und tarifunion Landesbund Nordrhein-Westfalen erlassenen Rechtsschutzordnung Anspruch auf Rechtsbetreuung, Rechtsberatung und Rechtsschutz.
- (6) Im Beitrag sind eine private Unfallversicherung des DBB NRW sowie eine Diensthauptpflichtversicherung des BTB NRW enthalten. Jedes Mitglied erhält nach Eintritt in die FAU je eine Police dieser Versicherungen.

§ 5

Beiträge

- (1) Die FAU erhebt einen Beitrag, der Anteile für den BTB und den DBB - neben einem von der FAU festzulegenden besonderen Fachgruppenanteil - enthält.
- (2) Die Höhe des Fachgruppenanteiles wird vom Fachgruppenvorstand der FAU bestimmt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag gemäß Absatz 1 wird zentral, per Lastschrift, vom Schatzmeister der FAU im Voraus eingezogen.
- (4) Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils bis zum 15.01. (Einziehung des Jahres- bzw. des ersten Halbjahresbeitrages) und 15.07. (Einziehung des zweiten Halbjahresbeitrages) eines jeden Kalenderjahres.

- (5) Gibt ein Mitglied seine Zustimmung zur Beitragseinziehung per Lastschriftverfahren nicht oder zieht es seine gegebene Zustimmung zurück, so hat es den festgesetzten Beitrag im Voraus, spätestens zu den unter Absatz 4 genannten Terminen, auf das Konto der FAU kostenfrei zu überweisen/abzuführen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- (1) Der Vertretertag der FAU kann Persönlichkeiten, die sich im Arbeitsschutz oder Umweltschutz sowie um die in diesen Bereichen tätigen Personen der öffentlichen Verwaltungen besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft der FAU verleihen.
Den Ehrenmitgliedern erwachsen keine Beitragsverpflichtungen. Sie haben das Recht, an Vertretertagen der FAU teilzunehmen und haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Der Vertretertag der FAU kann einem/r ehemaligen Vorsitzenden der FAU, der/die sich über die in Abs. 1 genannten Verdienste hinaus in außergewöhnlicher Weise um die organisatorische Entwicklung der FAU bemüht und verdient gemacht hat, den Ehrenvorsitz auf Lebenszeit zuerkennen. Der/Die Ehrenvorsitzende wird mit seiner/ihrer Ernennung von allen Beitragsverpflichtungen freigestellt. Er/Sie hat das Recht, an allen Sitzungen der Fachgruppenleitung und des Fachgruppenvorstandes sowie an den Vertretertagen teilzunehmen. Er/Sie hat Rederecht, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 Gliederung der Fachgruppe in Bezirksgruppen

- (1) Die FAU gliedert sich in die Bezirksgruppen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster. Die Bezirke der Bezirksgruppen sind gleich den Bezirken der Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bezirksgruppen setzen sich aus den Mitgliedern der unter § 2 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Institutionen, deren Sitz im jeweiligen Bezirk der Bezirksgruppe liegt, zusammen. Entscheidend für die Zuordnung eines Mitgliedes zu einer Bezirksgruppe ist der offizielle Sitz der Institution in der das Mitglied beschäftigt wird.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksgruppen wählen eine Bezirksvertrauensperson und mindestens zwei Vertretungen. Die Bezirksvertrauenspersonen und ihre Vertretungen werden während des Vertretertages der FAU von den Delegierten aus der jeweiligen Bezirksgruppe gewählt.

- (3) Die Bezirksgruppen sollen die speziellen Anliegen ihrer Mitglieder unter Beachtung dieser Satzung und der Grundsatzbeschlüsse der FAU selbständig bearbeiten und vertreten.

§ 8 Organe der FAU

- (1) Die FAU hat folgende Organe:
- a) den Vertretertag,
 - b) den Fachgruppenvorstand,
 - c) die Fachgruppenleitung.
- (2) Die Mitarbeit in diesen Organen ist freiwillig und ehrenamtlich.

§ 9 Vertretertag

- (1) Der Vertretertag ist das oberste Organ der FAU.
- (2) Der Vertretertag setzt sich zusammen aus den:
- a) Mitgliedern des Fachgruppenvorstandes,
 - b) Delegierten der Mitglieder der Bezirksgruppen und
 - c) Delegierte der Mitglieder der Versorgungs- und Rentenempfängern/innen
- (3) Der Vertretertag findet alle vier Jahre statt. Der Vertretertag ist außerdem einzuberufen, wenn dies der Fachgruppenvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der FAU einen entsprechenden Antrag stellt. In diesem Fall hat der Fachgruppenvorstand das Recht bzw. die Pflicht, die unter Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 Satz 2 geregelten Fristen dem Termin des Vertretertages anzugleichen.
- (4) Die Delegierten aus den Bezirksgruppen werden von den Mitgliedern der Bezirksgruppen und die Delegierten der Versorgungs- und Rentenempfänger werden von den Mitgliedern der Versorgungs- und Rentenempfänger gewählt.
- (5) Die Bezirksgruppen und die Versorgungs- und Rentenempfänger entsenden ab 5 und bis zu 10 Mitglieder eine(n) stimmberechtigte(n) Delegierte(n) und für je 10 weitere Mitglieder eine(n) weitere(n) stimmberechtigte(n) Delegierte(n).
- (6) Die Fachgruppenleitung stellt anhand der Mitgliederliste, neun Monate vor dem Vertretertag, die den einzelnen Bezirksgruppen und für den Bereich der Versorgungs- und Rentenempfängern zustehende Delegiertenzahl fest. Das Ergebnis muss den Bezirksgruppen und Versorgungs- und Rentenempfängern mindestens sechs Monate vor dem Vertretertag bekannt gegeben werden. Gegen diese

Festsetzung der Fachgruppenleitung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Fachgruppenleitung über die Geschäftsstelle eingelegt werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet der Fachgruppenvorstand.

- (7) Der Vertretertag ist insbesondere zuständig für:
- a) die Festlegung der Grundsätze für die Arbeit der FAU,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes der Fachgruppenleitung,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen,
 - d) die Entlastung der Fachgruppenleitung
 - e) die Wahl der Fachgruppenleitung gemäß §13; die Einzelheiten regelt die Wahlordnung,
 - f) die Wahl einer Vertrauensperson für Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen für die Dauer von vier Jahren,
 - g) die Wahl einer Frauenvertretung für die Dauer von vier Jahren,
 - h) die Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung für die Dauer von vier Jahren,
 - i) die Wahl einer Vertrauensperson der Beschäftigten aus dem Bereich der Kommunen,
 - j) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen und zwei Vertretern/innen gemäß § 10,
 - k) die Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung,
 - l) Satzungsänderungen gemäß § 16,
 - m) die Geschäftsordnung über die Abwicklung der Vertretertage der FAU gemäß § 9 Absatz 12,
 - n) die Wahlordnung für die Wahl der Fachgruppenleitung der FAU gemäß § 9 Absatz 8,
 - o) die Erledigung von Anträgen sowie Einsprüchen gegen Entscheidungen des Fachgruppenvorstandes der FAU,
 - p) Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz,
 - q) Eintritt und / oder Austritt aus einer überregionalen Organisation und
 - r) Auflösung der FAU und der damit verbundenen Verwendung des Vermögens gemäß § 17.
- (8) Der Vertretertag gemäß Absatz 3 Satz 1 wird durch die Fachgruppenleitung auf Beschluss des Fachgruppenvorstandes einberufen. Der Termin ist mindestens sechs Monate vor der Tagung anzuzeigen. Die Fachgruppenleitung hat den Delegierten Zeit, Ort und Tagesordnung sowie die eingegangenen Anträge mindestens einen Monat vor dem Vertretertag bekanntzugeben.
- (9) Anträge zum Vertretertag können alle Mitglieder der FAU, die Fachgruppenleitung und der Fachgruppenvorstand stellen. Sie müssen spätestens drei Monate vorher schriftlich der Fachgruppenleitung über die Geschäftsstelle der Fachgruppe vorliegen und begründet sein. Später

eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Vertretertag ihre Dringlichkeit beschließt. Anträge auf Auflösung der FAU und Satzungsänderungen können bei verspätetem Eingang nicht als dringlich behandelt werden.

- (10) Beschlüsse und Wahlen des Vertretertages werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt. Sie sind, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer/innen geheim durchzuführen.
- (11) Der Vertretertag ist beschlussfähig, wenn zu Beginn des Vertretertages mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer/innen gemäß Absatz 2 anwesend ist.
- (12) Die Bestimmungen über die Abwicklung der Vertretertage werden in einer Geschäftsordnung gemäß § 9 Absatz 7 Buchstabe m) festgelegt.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer/innen werden vom Vertretertag der FAU für vier Jahre gewählt. Sie sollen mindestens einmal im Jahr die Haushalts- und Kassenführung der FAU überprüfen.
- (2) Die Berichte der Rechnungsprüfer/innen müssen in den Jahren, in denen kein Vertretertag stattfindet, dem Fachgruppenvorstand über die Geschäftsstelle in schriftlicher Form vorgelegt werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen müssen gemeinsam tätig werden.
- (4) Nach Ablauf einer Wahlperiode muss ein(e) Rechnungsprüfer/in und eine(r) der Vertreter/innen ausscheiden; Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (5) Der Fachgruppenvorstand der FAU kann Richtlinien für die Prüfung der Haushalts- und Kassenführung gemäß § 11 Absatz 5 Buchstabe k) erlassen.

§ 11 Fachgruppenvorstand

- (1) Dem Fachgruppenvorstand gehören an:

die Fachgruppenleitung,
die Bezirksvertrauenspersonen,
die Vertrauensperson für Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen,
die Frauenvertretung,

die Jugend- und Auszubildendenvertretung und
die Vertrauensperson für den Bereich der Beschäftigten aus den Kommunen.

- (2) Der Fachgruppenvorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es die Hälfte der Mitglieder der Fachgruppenleitung oder ein Drittel der Mitglieder des Fachgruppenvorstandes fordert.
- (3) Der Fachgruppenvorstand ist zuständig für:
 - a) Grundsatzfragen im Rahmen der vom Vertretertag gefassten Beschlüsse,
 - b) die Bewilligung des Haushaltsplanes,
 - c) die Entgegennahme des Geschäfts-, Haushalts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen, soweit in dem jeweiligen Kalenderjahr kein Vertretertag stattfindet,
 - d) Einberufung außerordentlicher Vertretertage,
 - e) die Einsetzung von Arbeitskreisen,
 - f) die Richtlinien für die Haushalts- und Kassenführung,
 - g) Festsetzung der Höhe des besonderen Fachgruppenanteils,
 - h) Beschwerden gegen Ausschlussbeschlüsse,
 - i) Festsetzung der Höhe der Tagegelder und Entschädigungen,
 - j) Fragen, Anträge und Einsprüche, soweit sie nicht dem Vertretertag vorbehalten sind,
 - k) Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Personalräte
- (4) Die Bestimmungen über die Abwicklung der Sitzungen des Fachgruppenvorstandes kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden; diese erstellt der Fachgruppenvorstand.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) Die Fachgruppenleitung kann durch drei Arbeitskreise „Arbeitsschutz“, „Umweltschutz“ und „Tarifbeschäftigte“ in ihrer Tätigkeit unterstützt werden. Die Mitglieder werden vom Fachgruppenvorstand für den Zeitraum der Legislaturperiode der Fachgruppenleitung gewählt.
- (2) Der Fachgruppenvorstand kann zur Beratung von Angelegenheiten einzelner Laufbahngruppen, Fachrichtungen und von Spezialfragen weitere Arbeitskreise bilden. Der Arbeitszeitraum ist im Besonderen festzulegen und endet spätestens mit dem nächsten Vertretertag.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen unter sich eine vorsitzende Person. Ist sie nicht Mitglied des Fachgruppenvorstandes, so wird sie zu den Beratungen/Sitzungen des Fachgruppenvorstandes hinzugezogen, soweit

Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die in die Zuständigkeit ihres Arbeitskreises fallen.

§ 13 Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung besteht aus:
 - a) einem/einer Vorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem/einer Geschäftsführer/in,
 - d) einem/einer Schatzmeister/in.
- (2) Die drei stellvertretenden Vorsitzenden müssen aus folgenden Bereichen kommen:

1 stellvertretende/r Vorsitzende/r aus dem Bereich Arbeitsschutz,
1 stellvertretende/r Vorsitzende/r aus dem Bereich Umweltschutz,
1 stellvertretende/r Vorsitzende/r aus der Gruppe der Tarifbeschäftigten.
- (3) Der/Die vom Vertretertag gewählte Ehrenvorsitzende gehört ebenfalls der Fachgruppenleitung, jedoch ohne Stimmrecht, an. Ihm/Ihr fällt im Fachgruppenvorstand sowie in der Fachgruppenleitung unter anderem die Aufgabe zu, insbesondere bei der Suche nach Kompromisslösungen aktiv mitzuwirken.
- (4) Aufgabe der Fachgruppenleitung ist die Geschäftsführung der FAU im Rahmen dieser Satzung und der von den Organen der FAU gefassten Beschlüsse.
- (5) Der/Die Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ist er/sie verhindert seine/ihre Funktion auszuüben, nimmt eine(r) der stellvertretenden Vorsitzenden bis zum Wegfall der Verhinderung, längstens jedoch bis zum nächsten Vertretertag, die Vertretung wahr. Sind alle stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so beruft der/die Ehrenvorsitzende innerhalb von vier Wochen den Fachgruppenvorstand ein. Dieser wählt dann bis zum Wegfall der Verhinderung des/der Vorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzenden, längstens jedoch bis zum nächsten Vertretertag, eine(n) kommissarische(n) Vorsitzende(n) in geheimer Wahl.
Der/Die stellvertretende Vorsitzende hat mit dieser Maßgabe die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Die persönliche Haftung der Vorsitzenden nach § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Die Fachgruppenleitung wird vom Vertretertag in getrennten Wahlgängen für vier Jahre gewählt. Die Wahl des/der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Geschäftsführers/in muss geheim durchgeführt werden.

- (7) Die Bestimmungen über die Abwicklung der Wahl werden in einer Wahlordnung festgelegt (§ 9 Abs. 7 Buchstabe e).
- (8) Bei Ausscheiden eines unter § 13 Abs. 1 Buchstaben b) bis d) genannten Mitgliedes der Fachgruppenleitung wegen Niederlegung des Amtes oder infolge Erlöschen der Mitgliedschaft, wählt der Fachgruppenvorstand einen/eine Nachfolger/in für den Rest der Legislaturperiode der Fachgruppenleitung. Bis zur Nachwahl kann die Fachgruppenleitung ein Verbandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Leitungsmitgliedes beauftragen.
- (9) Die Fachgruppenleitung tritt bei Bedarf zusammen.

§ 14 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Grundlage für die Haushalts- und Kassenführung ist der für das Geschäftsjahr aufzustellende Haushaltsplan, der vom Fachgruppenvorstand gemäß § 11 Absatz 3 Buchstabe b) beschlossen wird.
- (3) Die Fachgruppenleitung stellt den Haushaltsplanentwurf auf und übersendet ihn den Mitgliedern des Fachgruppenvorstandes mindestens drei Wochen vor der Sitzung des Fachgruppenvorstandes.
- (4) Der Haushaltsplan kann den Mitgliedern des Fachgruppenvorstandes auch im Umlaufverfahren zugesandt werden, um einen Beschluss herbeizuführen. In diesem Fall gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.

§ 15 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der FAU sind mit einer laufenden Nummer und der Jahreszahl zu kennzeichnen. Sie sind fortlaufend zu führen und gesondert abzulegen. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- (2) Anträge im Umlaufverfahren gelten als beschlossen, wenn die Mitglieder des Fachgruppenvorstandes oder der Fachgruppenleitung mit Stimmenmehrheit dem jeweiligen Antrag schriftlich zugestimmt haben.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann vom Vertretertag mit Zweidrittelmehrheit der gemäß § 9 Absatz 2 stimmberechtigten Delegierten des Vertretertages beschlossen werden.
- (2) Dieses gilt nicht für Änderungen von Ordnungen oder Richtlinien, die von der FAU aufgrund der Satzung erlassen worden sind. Hier ist die einfache Mehrheit, wenn mindestens die Hälfte der gemäß § 9 Absatz 2 stimmberechtigten Delegierten des Vertretertages anwesend ist, ausreichend.

§ 17 Auflösung der FAU / Strukturelle Veränderungen

- (1) Die Auflösung der FAU kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Vertretertag mit Zweidrittelmehrheit der gemäß § 9 Absatz 2 stimmberechtigten Teilnehmer/-innen beschlossen werden. Fehlt diese Voraussetzung, so ist nach spätestens fünf Wochen ein neuer Vertretertag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer/-innen beschlussfähig. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt der letzte Vertretertag.
- (2) Strukturelle Veränderungen der FAU können nur mit Zweidrittelmehrheit der gemäß § 9 Absatz 2 stimmberechtigten Teilnehmer/-innen beschlossen werden. Dieses gilt auch für damit verbundene finanzielle Entscheidungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung vom Vertretertag in Dülmen am 22.06.2018 beschlossen. Sie tritt, bis auf § 9 Absätze 2, 4, 5 und 6 die mit Ablauf des Vertretertages in Kraft treten, mit sofortiger Wirkung in Kraft